

Handlungsfelder Legislatur 2017 - 2020

Folgende Handlungsfelder sind heute schon im Bildungsbereich bekannt. Sie unterliegen (noch) keinem Kantonalen Obligatorium, sind je nach Bedarf und Dringlichkeit in verschiedenen Gemeinden schon eingeführt.

Handlungsfeld	Ausbau und Weiterentwicklung Schullergänzende Betreuung
Zielsetzung	Die Gemeinde Bolligen führt ein bedarfsgerechtes Angebot der familienexternen Betreuung. Dabei nimmt sie Rücksicht auf pädagogische, räumliche und finanzielle Möglichkeiten der Gemeinde.
Erklärungen	Die Gemeinde Bolligen ist verpflichtet eine jährliche Bedarfserhebung zu den Angeboten der Tagesschule durchzuführen. Aufgrund derselben ist das Angebot für die gesamte Gemeinde zu planen und durchzuführen. Die Tagesschulsituation ist auch in den Schulanlagen Ferenberg und Eisengasse regelmässig zu überprüfen. Die Organisation einer Ferienbetreuung komplettiert das Angebot der Schullergänzenden Betreuung.
Rechtliche Grundlagen	VSG Art. 14 d-h / TSV
Finanzierung	Kanton: Normkosten über Lastenausgleich Gemeinde: Infrastruktur und nicht gedeckte Betriebskosten
Terminierung	Laufend OZE: Umfrage Angebot ab 2017
Priorität	1
Zuständigkeit	Edith Muntwyler und Miriam Kull

Handlungsfeld	Schulsozialarbeit
Zielsetzung	Unterstützung von Kindern, Jugendlichen in ihrer Entwicklung zur Mündigkeit und Unterstützung und Beratung von Schule und Eltern in Erziehungsfragen. Entlastung der Lehrpersonen von sozialen Aufgaben. Prüfung der Einführung in Bolligen als Ergänzung zur AG Vernetzung. Eine Zusammenarbeit im Worblental ist zu prüfen (StratA IBEM).
Erklärungen	Die Schulsozialarbeit verbindet die Schule mit den Sozialdiensten. Sie bietet vor Ort Hilfe und Beratung bei persönlichen und sozialen Problemen. Sie dient der Früherkennung von Problemen, die den Schulerfolg gefährden und leitet die notwendigen Massnahmen ein. Damit können die Lehrpersonen entlastet werden und sich wieder intensiver dem Kerngeschäft Unterricht widmen. Im Moment leistet die Vernetzungsgruppe gute Arbeit. Allerdings ist das Engagement von Schule und Jugendarbeit in diesem Bereich personenabhängig und nicht institutionalisiert.
Rechtliche Grundlagen	ZGB Art. 296, 302, 307; VSG Art. 2, 17, 28, 29, SHG Art. 3, 58, 78
Finanzierung	Kanton im Rahmen des REVOS 2012 Gemeinde
Terminierung	Notwendigkeit jährlich überprüfen
Priorität	1
Zuständigkeit	Vernetzungsgruppe, inkl. Berichterstattung BiK (semesterweise) /

Handlungsfeld	Integrationsmassnahmen für fremdsprachige Kinder und Jugendliche
Zielsetzung	<p>Fremdsprachige Kinder und ihre Eltern erlernen Deutsch als Zweitsprache. Zum Zeitpunkt des Eintritts in den Kindergarten können sie sich in deutscher Sprache im Alltag verständigen.</p> <p>Die fremdsprachigen Jugendlichen sind im Schulwesen der Gemeinde Bolligen optimal integriert. Sie können sich in deutscher Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken und kennen unsere kulturellen Gepflogenheiten und Normen.</p>
Erklärungen	<p>Die Schule kann Unterschiede beim Start in die Bildungsangebote nicht ausgleichen. Die Chancen sind je nach Herkunft ungleich. Welche Angebote oder Kombinationen mit bestehenden Angeboten bereitgestellt werden sollen, ist zu prüfen. Eine möglichst flächendeckende Erfassung und Schulung ist wünschenswert. Die Zusammenarbeit mit der IBEM Region ist zu prüfen.</p> <p>Die sprachlichen Massnahmen sind Teil des Integrationsartikels VSG Art.17 und der besonderen Massnahmen. Die sprachliche Integration allein genügt nicht, um sich erfolgreich in der Gesellschaft integrieren zu können. Weitere Integrationsmassnahmen der Gemeinde müssen über alle Politikbereiche verknüpft werden.</p>
Rechtliche Grundlagen	V Art.4; BerG Art.2 V Art.4; VSG Art. 2, 17a,18; BMV, Lehrplan Kap.8
Finanzierung	Kanton: Teilsubvention 80% Gemeinde: Restbetrag Deutsch im Vorschulalter, später alles
Terminierung	
Priorität	1 (abhängig von Flüchtlingssituation)
Zuständigkeit	Asel Kojobaeva

Handlungsfeld	Lehrplan 21
Zielsetzung	Prüfung strategischer Entscheide im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplanes 21.
Erklärungen	<p>Mit der Einführung des Lehrplanes 21 werden durch den Kanton viele neue Vorgaben erscheinen.</p> <p>In einzelnen Bereichen kann es sein, dass dabei Entscheide der BiK als strategisches Element im Bildungsbereich der Gemeinde Bolligen notwendig werden.</p> <p>Die Weiterbildung und allenfalls bauliche Massnahmen müssen geplant werden.</p>
Rechtliche Grundlagen	LP 21
Finanzierung	offen
Terminierung	
Priorität	1
Zuständigkeit	Barbara Vogt

Handlungsfeld	Flexibilisiertes 9. Schuljahr
Zielsetzung	Überprüfung und Evaluation des neuen Modells 9. Schuljahres.
Erklärungen	Eine Arbeitsgruppe hat ein neues Modell für das 9. Schuljahr erarbeitet. Dieses muss nun jährlich überprüft und allenfalls angepasst werden.
Rechtliche Grundlagen	Volksschulgesetz (VSG)
Finanzierung	-
Terminierung	jährlich
Priorität	1
Zuständigkeit	Ursula Ammann und Sabrina Schären

Handlungsfeld	Umsetzung Konzept IBEM
Zielsetzung	Kinder mit mehrfachen reduzieren individuellen Lernzielen (rilZ) sollen in speziellen Plusklassen besser gefördert werden. Dies soll von der 3. – 6. Klasse möglich sein. Im 1./2. Schuljahr übernimmt die Einschulungsklasse diese Aufgabe.
Erklärungen	Im Rahmen des IBEM-Konzepts ist ein neues Modell-Bolligen zu planen, das durchgehend von der 3. – 6. Klasse eine Spezialförderung von minderleistungsfähigen Kindern ermöglicht.
Rechtliche Grundlagen	IBEM-Konzept Region Worblental VSG, Verordnung über die besonderen Massnahmen in der Volksschule
Finanzierung	Gemeinde, Kanton
Terminierung	laufend
Priorität	1
Zuständigkeit	Monika Räss , Carmen Dölle

Handlungsfeld	Informatik
Zielsetzung	Die Hardware in der Schule, sowohl im Unterricht wie in der Administration (durch Lehrkräfte und Schulleitung) genügt den täglichen Anforderungen. Klare Trennung von First-Level-Support (intern) und Support von Hardware und Software (extern). Einheitliche Lösung für die ganze Gemeinde Sicherstellung der Informatikinfrastruktur, des Supports und der Finanzierung in der Gemeinde
Erklärungen	Das Informatikkonzept Schule der Gemeinde Bolligen wurde im Sommer 2016 umgesetzt. Informatik ist jedoch ein kurzlebiges Thema und muss immer wieder überprüft werden. Ersatz- und Neuanschaffungen müssen geplant und budgetiert werden. Dies gelingt heute nur noch mit Hilfe von Profis.
Rechtliche Grundlagen	Informatikkonzept der Schulen Bolligen Pflichtenheft für ICT-Verantwortliche an den deutschsprachigen Volksschulen und Kindergärten im Kanton Bern Empfehlungen der Erziehungsdirektion zur Infrastruktur und Informatikausrüstung
Finanzierung	Gemeinde
Terminierung	laufend
Priorität	1
Zuständigkeit	Begleitgruppe Informatik und Präsidium BiK

Handlungsfeld	Zusammenarbeit mit den Eltern
Zielsetzung	Eltern und Schule arbeiten zusammen, um gemeinsam gute Lernvoraussetzungen für die Kinder und Jugendlichen zu schaffen.
Erklärungen	Eltern tragen die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder. Die Schule unterstützt sie dabei. Deshalb ist eine gute Zusammenarbeit von Eltern, Schule und Behörden unerlässlich für das Wohlbefinden und den Lernerfolg der Schülerinnen und Schüler. Zusammen mit der Schulleitung und den Elternräten soll identifiziert werden, ob und in welchem Bereich der Zusammenarbeit Handlungsbedarf besteht. Gemeinsam beschlossene Massnahmen tragen zu einer verbesserten Zusammenarbeit bei.
Rechtliche Grundlagen	VSG Art. 31 und 32
Finanzierung	-
Terminierung	Laufend
Priorität	2
Zuständigkeit	Asel Kojabaeva + Elternratsvertretungen BiK

Handlungsfeld	Schulstandort Ferenberg
Zielsetzung	Der Schulstandort Ferenberg soll erhalten werden. Er soll Platz bieten für besondere Angebote.
Erklärungen	Mit der Einführung der neuen Schulstrukturen per 01.01.2013 hat der Gemeinderat versprochen, mindestens einen Aussenstandort der Primarschule Bolligen weiterzuführen. Somit ist für den Schulstandort Ferenberg ein attraktives Angebot zu erstellen, das es ermöglicht Schülerinnen und Schüler auch aus anderen Schulkreisen anzuziehen.
Rechtliche Grundlagen	Dokumentation Flexibilisierung Schuleintrittsalter ERZ VSG Totalrevision 2012
Finanzierung	Kanton: Betrieb durch Lastenausgleich Gemeinde Infrastruktur
Terminierung	
Priorität	
Zuständigkeit	Carmen Dölle und Monika Räss

Handlungsfeld	Schulweg
Zielsetzung	Zumutbarkeit: Instrument erstellen, welches die Beurteilung der Zumutbarkeit hinsichtlich diverser Kriterien definiert Sicherheit / Förderung des Schulwegs zu Fuss: Angebot sicherer Schulwege, damit die SuS diese eigenständig bewältigen können Sicherstellung eines Schulbus-Betriebs, der den grössten Teil der Bedürfnisse abdeckt (Fahrplan, Haltestellen, Plätze...)
Erklärungen	Die Gemeinde Bolligen ist verpflichtet sichere Schulwege zu bieten, respektive die entsprechenden Massnahmen dazu umzusetzen. Im vorliegenden Fall betrifft das die regelmässige Überprüfung und Anpassung der Zumutbarkeitsliste. Hinweise aus der Bevölkerung, Bauprojekte etc, die die Schulweg-Sicherheit gefährden können beobachten und beurteilen und entsprechende Massnahmen beantragen oder initiieren. Die Bedürfnisgerechtigkeit des Schulbusses regelmässig überprüfen.
Rechtliche Grundlagen	Merkblatt: Schulungsort (SuS-Transporte) vom August 2015

	Merkblatt: Beiträge an Schülertransportkosten vom Juni 2017
Finanzierung	Gemeinde, bei Erfüllung der Kriterien, subsidiär Kanton
Terminierung	Laufend (Sicherheit) / mindestens 1x pro Schuljahr (Zumutbarkeit und Schulbus)
Priorität	1
Zuständigkeit	Carmen Dölle, Sabrina Schären, Barbara Vogt, Ursula Ammann

Glossar

BMV	Besondere Massnahmen Verordnung
BerG	Berufsbildungsgesetz
V	Kantonale Verfassung
VSG	Volksschulgesetz
SHG	Sozialhilfegesetz
ZGB	Zivilgesetzbuch
LP21	Lehrplan 21

Abgeschlossene Handlungsfelder

Handlungsfeld	Schulsekretariat/e
Zielsetzung	Die Schulleitungen sollen durch Sekretariate vor Ort von administrativen Arbeiten entlastet werden. Die Aufgaben- und Kompetenzverteilung zwischen den Sekretariaten der Schulleitungen und der Abteilung Bildung und Kultur muss geklärt werden.
Erklärungen	Durch die Verschiebung von Kompetenzen von der Kommission zu den Schulleitungen sind auch administrative Arbeiten und damit die Sekretariate/die Abteilung Bildung und Kultur betroffen. Eine Arbeitsplatzanalyse wird unumgänglich sein.
Rechtliche Grundlagen	Umsetzungshilfe REVOS 08, Arbeitsplatzanalyse 2005 und 2013
Finanzierung	Gemeinde
Terminierung	2013/2014 → Umsetzung 2014/15 → Abschluss 2015/16
Priorität	1
Zuständigkeit	Leiter Bildung und Kultur

Handlungsfeld	Zusammenlegung Primarschule Bolligen
Zielsetzung	Die Strukturen der Primarschule werden durch die Zusammenlegung an einem Standort vereinfacht. Synergien können genutzt und die Führung optimiert werden.
Erklärungen	Durch den Ergänzungsbau im Schulhaus Lutertal kann die Schulanlage Flugbrunnenstrasse geschlossen und veräussert werden. Die Primarschule konzentriert sich auf die Anlage Lutertal mit einer Aussenstelle in Ferenberg.
Rechtliche Grundlagen	Richtlinien für Schülerzahlen der ERZ. Gemeindeverfassung GEB Bildungsreglement BiR
Finanzierung	Gemeinde
Terminierung	2013/14 bis 2016/17
Priorität	1
Zuständigkeit	Schulleitung Primarschule

Handlungsfeld	Bildungsleitbild der Gemeinde Bolligen
Zielsetzung	Gemeinderat, Bildungskommission und Schulleitung/Lehrerschaft verfolgen ein gemeinsames Bild der Schule Bolligen.
Erklärungen	Jeweils zu Beginn einer Legislatur soll das Bildungsleitbild überarbeitet werden.
Rechtliche Grundlagen	VSG Bestehendes Bildungsleitbild
Finanzierung	Gemeinde
Terminierung	2013 - 2016
Priorität	1
Zuständigkeit	RessortvorsteherIn B+K / Edith Muntwyler